

Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie
rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (GeschGehG) und
Auswirkungen auf die Informationsfreiheit

38. Arbeitskreistreffen Informationsfreiheit, Saarbrücken

RA Dr. jur Christoph Partsch, LL.M. (Duke University)



Ausbildung: Studium der Rechtswissenschaften, Medizin und Kunstgeschichte in Bonn, Freiburg, Genf, Kiel, sowie an der Duke University

Schwerpunkte: Informationsfreiheitsgesetz, Presserecht, Rechte zum Schutz des geistigen Eigentums, Gesellschaftsrecht, Allgemeine Compliance

Zulassung: 1995

OHNE DURCHSUCHUNGSBEFEHL

Staatsanwalt will BILD durchsuchen



... um Nutzerdaten zu Informationen im hessischen Polizeiskandal zu erhalten. Unklar blieb, ob die Ermittler auf der Suche nach einem möglichen Informanten waren.

Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28. März 2019

Frankfurter Allgemeine
Finanzmarkt

Frankfurt am Main 19°

FA.Z.-INDEX	2.241,10	+0,59 %	DAX *	11.745,93	+0,55 %	EUR/USD	1,1201	-0,01 %	DOW JONES	26.172,38	--	ALLE KURSE
-------------	----------	---------	-------	-----------	---------	---------	--------	---------	-----------	-----------	----	------------

WEGEN KURSVERLUSTEN

Wirecard verklagt „Financial Times“

AKTUALISIERT AM 28.03.2019 - 16:08



Neue Wendung in der Causa Wirecard: Nachdem sich das Unternehmen seit Dienstag entlastet sieht, geht es nun gegen die renommierte „Financial Times“ auf dem Klageweg vor.

Nach den Kursrutschen der vergangenen Wochen hat der Dax-Konzern Wirecard nach eigenen Angaben Klage gegen die britische Zeitung „The Financial Times“ (FT) eingereicht. Ziel sind die Unterlassung der Berichterstattung sowie eine Entschädigung der Aktionäre, sagte der im Münchner Vorort Aschheim ansässige Zahlungsdienstleister am Donnerstag der F.A.Z. Vom Landgericht München gab es keine Bestätigung für den Eingang der Klage. Die „Financial Times“ nahm auf Anfrage zunächst nicht Stellung.

Die Klage richtet sich sowohl gegen die Zeitung als auch gegen den Reporter, der die betreffenden Artikel hauptsächlich verfasst hat. Berichte der Zeitung mit Vorwürfen krimineller Manipulationen gegen Wirecard-Manager in Singapur hatten in den vergangenen Wochen den Kurs der Wirecard-Aktie mehrfach stark fallen lassen.

... WIRECARD wirft FT Verletzung von Geschäftsgeheimnissen vor

TEIL I.

ENTWICKLUNG DES BEGRIFFS DES GESCHÄFTSGEHEIMNISSES

Begriffsentwicklung

Herkömmlicher Begriff des Geschäftsgeheimnisses ab 10. Mai 1995 bis 9. Juni 2018

Rechtsprechung

- a) Jedes kaufmännische oder technische Betriebs- und Geschäftsgeheimnis (BuG)
- b) Begrenztem Personenkreis bekannt
- c) Geheimhaltungswillen
- d) Berechtigtes Interesse des Geheimnisinhabers an der Geheimhaltung

IFG § 6 S. 2 verweist auf den Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses gemäß Rechtsprechung (BT Drs. 15/4493, S. 14)

Begriffsentwicklung

§ 39 Abs. 2 Treaty On Trade Related Aspects Of Intellectual Property Rights (TRIPS) (BGBl. II 1483, 1730) vom 1. Januar 1995

Informationen, die

- a) in dem Sinne geheim sind, dass sie entweder in ihrer Gesamtheit oder in der genauen Anordnung und Zusammenstellung ihrer Bestandteile Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit den fraglichen Informationen zu tun haben, nicht allgemein bekannt oder leicht zugänglich sind,
- b) wirtschaftlichen Wert haben, weil sie geheim sind, und
- c) Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen seitens der Person waren, unter deren Kontrolle sie rechtmäßig stehen.

Begriffsentwicklung

Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (2016/943 Art. 2 Abs. 1)

Informationen, die

- a) in dem Sinne geheim sind, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind;
- b) sie von kommerziellen Wert sind, weil sie geheim sind;
- c) Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person sind, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt.

Unmittelbar anwendbar ab 9. Juni 2018

Geschäftsgeheimnis vom 10. Mai 1995 bis 6. Februar 2018

Rechtsprechung

BGH, Urteil vom 10.5.1995 – 1 StR
764/94, BVerfG 1 BvR 2087/03
vom 14.3.2006 Rn. 87

EU-Richtlinie wird beschlossen

Am 8. Juni verabschiedet die EU
eine Richtlinie zum Schutz von
Geschäftsgeheimnissen
(2016/943).

Erste Gesprächsrunde mit Interessensvertretern

Das Bundesjustizministerium
führt mit mehreren
Verbänden wie dem BDI und
dem DGB erste Gespräche
zum Gesetzentwurf

10. Mai
1995

28. Februar
2013

8. Juni
2016

24.
September
2017

Herbst
2017

6. Februar
2018

Der erste Entwurf (RiLi 2016/943)

In der EU-Kommission wird der
erste Entwurf für eine neue
Richtlinie eingereicht.
Geschäftsgeheimnisse sollen
besser geschützt werden.

Bundestagswahl

Es dauert ein
halbes Jahr bis die
Regierung steht.

Der Referentenentwurf ist fertig

Titel: Gesetz zur Umsetzung der
Richtlinie (EU) 2016/943 über den
Schutz vertraulichen Know-hows und
vertraulicher Geschäftsinformationen
(Geschäftsgeheimnisse) vor
rechtswidrigem Erwerb sowie
rechtswidriger Nutzung und
Offenlegung ist fertig

19. Legislaturperiode



TEIL II.

AUSWIRKUNG AUF BETROFFENE

Aktuelle Begriffserklärung

Heutiger Begriff des Geschäftsgeheimnisses (§ 2 Abs. 1, Verkündung am 26. April 2019)

Eine Information,

- a) die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und
- b) die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und
- c) bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

BT Drs. 19/4724 wie abgeändert durch BT Ausschuss Drs. 19(6)53

1) Interesse der Wirtschaft

SCHUTZ VON GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN

Ist es einfacher geworden?

- Einheitlicher Begriff des Geschäftsgeheimnisses
- Zusätzliche Voraussetzung: angemessene Schutzmaßnahmen
- Zusätzliche Voraussetzungen: Schutzkonzept, Anforderungen daran ungeklärt
- Rechtsdurchsetzungsdefizite bei Behörden stellen weiterhin größtes Problem dar

Ergebnis: Erhöhte Anforderungen an das Vorliegen des Geschäftsgeheimnisses, Durchsetzungsdefizite werden nicht angegangen

2) Interesse der Medien

QUELLENSCHUTZ

Ist es einfacher geworden?

- Erstentwurf sah Auskunftsanspruch gegen Presse (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 GeschGehG alt) auf Nennung der Quelle vor
- Gesetz setzt jetzt fest: Presse kann per Definition kein Rechtsverletzer sein:

„Rechtsverletzer ist nicht, wer sich auf eine Ausnahme nach § 5 berufen kann“ (§ 2 Nr. 3 neu), § 5 Nr. 1 „zur Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung ... Freiheit und Pluralität der Medien“

Ergebnis: *Angriff auf die durch Art. 5 GG gewährleistete Pressefreiheit wurde in letzter Minute abgewehrt*

„Der deutsche Gesetzgeber habe hier unsauber gearbeitet.“ Schoch, AfP 2019, 28

2) Interesse der Medien

Auskunftsansprüche

Ist es einfacher geworden?

- Presseauskünfte oder Ansprüche nach IFG scheiterten bisher oft am Vorliegen bzw. Behaupten eines BuG
- Frage, auf welchen Begriff verweisen die Blanketttatbestände der LandespresseG, des UIG oder der IFG?
 - Bisheriger Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnis nach Rechtsprechung
 - Neuer Begriff des Geschäftsgeheimnisses nach GeschGehG

2) Interesse der Medien

Auskunftsansprüche

Argument: Verweis auf den alten Begriff des BuG

- Anwendungsbereich der RL 2016/943/EU, Art. 1 Abs. 2 lit. c berührt nicht:
 - „...die Anwendung von Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, nach denen es den Organen und Einrichtungen der Union oder den nationalen Behörden vorgeschrieben oder gestattet ist, von Unternehmen vorgelegte Informationen offenzulegen...“
- § 1 Abs. 2 GeschGehG:
 - „Öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Geheimhaltung, Erlangung, Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gehen vor.“
- Anwendung für Informationen nach UIG ausgeschlossen, so Gesetzesbegründung BT Drs. 19/4724, S. 23

Ansicht 1:

Es gilt für alle Einsichts- und Auskunftsansprüche der „alte“ BuG Begriff.
(z.B. Guggelberger, JBIR 2018,113, 137: Es sollen nur Regelungen zur Erlangung von Informationen zwischen Privaten getroffen werden.)

2) Interesse der Medien

Auskunftsansprüche

Argument: Verweis auf den neuen Begriff des GeschG nach GeschGehG

- Erwägungsgrund 14 der RL 2016/943/EU:
 - „Es ist wichtig, eine homogene Definition des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“ festzulegen...“
- Erwägungsgrund 19 der RL 2016/943/EU:
 - „diese Richtlinie sieht zwar Massnahmen und Rechtsbehelfe vor....doch darf die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit.....keinesfalls eingeschränkt werden, insbesondere, was den investigativen Journalismus und den Schutz journalistischer Quellen anbelangt.“
- BT Drs. 19/4724, S. 19
 - „Dadurch wird ein in sich stimmiger Schutz vor der rechtswidrigen Erlangung der rechtswidrigen Nutzung und der rechtswidrigen Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen verwirklicht. In dieses Gesetz werden die bisherigen Strafvorschriften des UWG in modifizierter Form aufgenommen.“

Ansicht 2: Es gilt der neue GeschGe-Begriff.
(z.B. Goldhammer, NVwZ, 2017, 1809).

2) Interesse der Medien

Auskunftsansprüche

Verweis auf alten Begriff des BuG oder auf GeschG gem GeschGehG

Ergebnis:

- Unwägbarkeiten des Ausschlussstatbestands erhöhen die Unsicherheiten eines Auskunftsanspruchs
- Ausnahmegrund des Vorliegens eines Geschäftsgeheimnisses wird seltener Informationszugangsansprüche verhindern denn Nachweis angemessener Schutzmaßnahmen wird Unternehmen und insbesondere öffentlicher Hand schwer fallen

3) Interesse der Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter

FREIE KOMMUNIKATION MIT BETRIEBSRAT

Ist es einfacher geworden?

- Arbeitnehmer und Betriebsrat können per Definition kein Rechtsverletzer sein:

„Rechtsverletzer ist nicht, wer sich auf eine Ausnahme nach § 5 berufen kann“ (§ 2 Nr. 3 neu), § 5 Nr. 3 „im Rahmen der Offenlegung durch Arbeitnehmer gegenüber der Arbeitnehmervertretung wenn dies erforderlich ist, damit die Arbeitnehmervertretung ihre Aufgaben erfüllen kann“

- Kommunikation zwischen Arbeitnehmer und Betriebsrat daher (weiter) in Maßen möglich

Ergebnis: Verbesserter wenn auch nichts widerspruchsfreier/eingeschränkter Schutz der Kommunikation zwischen Arbeitnehmer und Betriebsrat

4) Interesse der Whistleblower

SCHUTZ ALS QUELLE

Ist es einfacher geworden?

- Whistleblower kann per Definition kein Rechtsverletzer sein:

„Rechtsverletzer ist nicht, wer sich auf eine Ausnahme nach § 5 berufen kann“ (§ 2 Nr. 3 neu), § 5 Nr. 2 „zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens, wenn die Erlangung, Nutzung oder Offenlegung geeignet ist, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen“

- Kein Auskunftsrecht auf Offenlegung der Quelle (§ 12 alt GeschGehG)

Ergebnis: Whistleblowing wird anerkannt

TEIL III.

AUSWIRKUNGEN AUF INFORMATIONSFREIHEIT

Auswirkungen auf Informationsfreiheit

- 1) Geschäftsgeheimnisse genießen grundrechtlichen Schutz, Art. 14, Art. 12 GG**
- 2) Informationsfreiheit genießt ebenfalls grundrechtlichen Schutz, Art. 5**
 - a) in Form von Pressefreiheit
 - b) in Form von Forschungsfreiheit
 - c) in Form von Informationsfreiheit (str.)

Auswirkungen auf Informationsfreiheit

Auswirkung auf Pressefreiheit

- 1) Warum Pressefreiheit? „Spiegel Urteil“ vom 5. August 1966: Pressefreiheit konstitutiv für Demokratie als Voraussetzung für Meinungsfreiheit (1 BvR 586/62), darin enthalten die Recherchefreiheit!
- 2) Abwägung gegen Interessen des Geschäftsgeheimnisinhabers über den Begriff des berechtigten Interesses

Auswirkungen auf Informationsfreiheit

Auswirkung auf Forschungsfreiheit

- 1) Warum Forschungsfreiheit? (Art. 5 Abs. 3 GG)
- 2) Abwägung gegen Interessen des Geschäftsgeheimnisinhabers über den Begriff des berechtigten Interesses

Warum brauchen wir Informationszugangsfreiheit?

Auswirkung auf Informationsfreiheit

1) Warum Informationsfreiheit?

„Die neuen Informationszugangsrechte verbessern die Kontrolle staatlichen Handelns und sind insofern auch ein Mittel zur Korruptionsbekämpfung. Eine öffentliche Partizipation wird zu dem dazu beitragen, die Akzeptanz staatlichen Handelns zu stärken. Nicht zuletzt leistet das Informationsfreiheitsgesetz auch einen Beitrag zur europäischen Integration“ (BT Drs. 15/4493 – S. 6)

2) Abwägung/keine Abwägung? gegen Interessen des Geschäftsgeheimnisinhabers über den Begriff des berechtigten Interesses

Literatur

Alexander, AfP 2019, 1

Fehling, DVBl. 2017, 49

Goldhammer, NVwZ 2017, 1809

Guckelberger, JIR 2018, 113

Hauck, WRP 2018, 1032

Hoeren, WRP, 2018, 150



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

PARTSCH & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Kurfürstendamm 50
10707 Berlin
+49 (0) 30 88 71 95 60

Ihr persönlicher Ansprechpartner: Dr. Christoph Partsch
cp@partsch-law.com
+49 171 8674652